



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 53/15
Luxemburg, den 12. Mai 2015

Urteil in der Rechtssache T-51/14
Tschechische Republik / Kommission

Das MilCHFett „pomazánkové máslo“ kann nicht als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden

Die Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ermöglicht es einem Mitgliedstaat nicht, die in der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation vorgesehenen Vorschriften zur Verkehrsbezeichnung zu umgehen

Nach der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (GMO)¹ dürfen nur Erzeugnisse mit einem MilCHFettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 % sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 % unter der Bezeichnung „Butter“ vermarktet werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für die Bezeichnung von Erzeugnissen, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt. Die Erzeugnisse, denen diese Ausnahmeregelung zugute kommt, werden in einem von der Kommission erstellten Verzeichnis aufgeführt.

„Pomazánkové máslo“ ist ein butterähnliches Erzeugnis, das als Brotaufstrich, aber auch als Bestandteil bei der Herstellung anderer Lebensmittel verwendet wird. Dieses Erzeugnis, das insbesondere in der Tschechischen Republik vermarktet wird, hat einen Fettgehalt von mindestens 31 % (Massenanteil), einen Trockenmassegehalt von mindestens 42 % und einen Wassergehalt von bis zu 58 %.

Auf eine Vertragsverletzungsklage, mit der die Kommission der Tschechischen Republik vorwarf, die Vermarktung dieses Erzeugnisses unter der Bezeichnung „pomazánkové máslo“ (streichfähige Butter) erlaubt zu haben, stellte der Gerichtshof fest, dass dieses Erzeugnis nicht als Butter eingestuft und somit auch nicht unter dieser Bezeichnung verkauft werden kann. Er stellte daher eine Vertragsverletzung der Tschechischen Republik fest².

Um die Bezeichnung „pomazánkové máslo“ weiterhin für das fragliche Erzeugnis verwenden zu können, beantragte die Tschechische Republik bei der Kommission jedoch, das Erzeugnis als „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) anzuerkennen, da sie davon ausging, dass die in der Verordnung über die einheitliche GMO aufgestellten Kriterien nicht für g.t.S. gälten. Das in der Verordnung über Qualitätsregelungen³ vorgesehene System der g.t.S. ermöglicht die Eintragung u. a. von Lebensmitteln, die aus traditionellen Rohstoffen oder durch ein traditionelles Verfahren hergestellt worden sind.

Die Kommission lehnte den Antrag der Tschechischen Republik mit der Begründung ab, die von ihr beantragte Eintragung verstoße gegen die Verordnung über die einheitliche GMO.

Die Tschechische Republik beantragt beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitsklage des Ablehnungsbeschlusses, wobei sie insbesondere geltend macht, die beiden Verordnungen begründeten zwei alternative Arten der Eintragung von Namen für Agrarerzeugnisse, da beide

¹ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1).

² Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2012, Kommission/Tschechische Republik (C-37/11), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [132/12](#).

³ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

sicherstellen sollten, dass die Verbraucher durch den Namen eines Erzeugnisses über seine Eigenschaften informiert würden.

In seinem heutigen Urteil stellt das Gericht zunächst fest, dass die Verordnung über Qualitätsregelungen ausdrücklich bestimmt, dass sie der Anwendung der Verordnung über die einheitliche GMO nicht entgegensteht.

Sodann weist das Gericht darauf hin, dass die Erzeugnisse, denen die in der Verordnung über die einheitliche GMO vorgesehene Ausnahmeregelung zugute kommt, in einem vollständigen Verzeichnis aufgeführt werden, in dem „pomazánkové máslo“ jedoch nicht enthalten ist. Hierzu stellt das Gericht fest, dass eine Ausnahme von der Verordnung über die einheitliche GMO nur für Erzeugnisse möglich ist, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht mit der Beschaffenheit der Erzeugnisse, deren Name durch diese Verordnung geschützt wird, verwechselt werden kann.

In diesem Zusammenhang hebt das Gericht hervor, wenn es einem Mitgliedstaat gestattet wäre, das System der g.t.S. zu benutzen, um die Verordnung über die einheitliche GMO zu umgehen, würde die Vereinheitlichung des Gebrauchs von Verkehrsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und somit das Ziel beeinträchtigt, den Wettbewerb aufrechtzuerhalten und die Verbraucher zu schützen.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass nach der Verordnung über Qualitätsregelungen ein als g.t.S. eingetragener Name nur für ein Erzeugnis verwendet werden darf, das den Vermarktungsnormen der Verordnung über die einheitliche GMO entspricht. Die Verordnung über Qualitätsregelungen, durch die die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei unterstützt werden sollen, ihre Waren zu verkaufen und deren traditionellen Merkmale beim Verbraucher bekannt zu machen, sieht nämlich nicht vor, eine Regelung von Vermarktungsnormen einzuführen, die parallel und alternativ zu der durch die Verordnung über die einheitliche GMO eingeführten besteht.

Unter diesen Umständen **weist das Gericht die Klage der Tschechischen Republik ab.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255